

Bitte senden an:

Stadtwerke Wittlich
Schlossstraße 11
54516 Wittlich

Tel.-Nr. 0 65 71 / 17-18 10
Fax-Nr. 0 65 71 / 17-29 80

Antrag Hausanschluss an die städtische Kanalisation

Anschrift Antragsteller/in

Vor- und Zuname

Straße und Haus-Nr.

PLZ, Ort

Ich / Wir beantrage(n) für das Grundstück in

Ort

Wittlich

Straße und Haus-Nr.

bzw. Flur / Flurstück Nr.

die Genehmigung zum Anschluss an die städtische Kanalisation:

Regenwasserkanal

Schmutzwasserkanal

Mischwasserkanal

Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Gebäude:

Einfamilienhaus

Mehrfamilienhaus

Geschäftsräume

Gewerbebetriebe (genaue Angabe über die Art des Betriebes, z.B. Einzelhandel, Schlachtereie)

Abwasseranlagen:

Toiletten

Badezimmer

Küchen

Waschküchen

Garagen

Schwimmbad mit m³ Inhalt

sonstige Abwässer:

Erläuterungen:

Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen. Für die Unterlagen gelten die Vorschriften des Baurechts und der DIN 1986 sinngemäß:

- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit der Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche,
 - b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit Höfen und Gärten und allen auf ihm bestehenden Gebäude Maßstab von mindestens 1:500 mit Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung, der Eigentumsgrenzen, der Baugrenzen, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung, der Schmutzwasser- und Regenwasseranschlussleitungen und etwaiger Grundwasserleitungen des Grundstückes; einzuzeichnen sind auch die in der Nähe der Abwasserleitung etwa vorhandenen Bäume. Die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein.
 - c) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres, der Anschlussleitung mit der Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitung, der Anschlussleitungen, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für die Entlüftung.
 - d) Grundriss des Kellers sowie die übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Abwässeranlage erforderlich ist , im Maßstab 1:100 Die Grundrisse müssen im besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufe (Ausgüsse, Waschbecken, Toiletten, Pissoirs usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen; ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.
 - e) **Die Planunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei den Stadtwerken einzureichen.** Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen.
Auf der Zeichnung sind darzustellen:
die vorhandenen Anlagen schwarz
die neuen Anlagen farbig nach DIN 4050
abzubrechende Anlagen gelb
- Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf in den Zeichnungen nicht verwendet werden.** Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Ausschließlich für Regenwasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
- f) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
 - g) Für neu herzustellende oder zu ändernde Abwasseranlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht werden.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Anlagen: (bitte 2-fach einreichen)

- Baubeschreibung zu a)
- Lageplan des anzuschließenden Grundstückes zu b)
- Schnittpläne 1:100 zu c)
- Grundrisse zu d)
- Entwässerungsplan

Hinweis!

Es wird auf die Satzung der Stadt Wittlich über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Allgemeine Entwässerungssatzung – hingewiesen.

§ 5 Beschränkung des Benutzungsrechts

(3) Wasser aus Grundstücksdränagen, Quellen und Gewässern darf nicht eingeleitet werden. Niederschlagswasser darf nur in dafür vorgesehene Anlagen eingeleitet werden. Anderes Abwasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist, darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt eingeleitet werden.

Es wird daher gemäß § 5 Abs. 5 der Allgemeinen Entwässerungssatzung vom Grundstückseigentümer die unten stehende Erklärung verlangt, dass keine Grundstücksdränagen an die Kanalisation angeschlossen wurden.

In diesem Zusammenhang wird auf § 19 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen hingewiesen.

Nach Fertigstellung der Anlagen erfolgt eine Überprüfung der Entwässerung durch die Stadtwerke!

Stadtwerke Wittlich
Schlossstraße 11
54516 Wittlich

Erklärung

Ich/Wir, der/die Eigentümer(in) des Grundstücks

Straße und Hausnummer

bestätigen hiermit gemäß § 5 Abs. 3 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Wittlich, dass von unserem Grundstück keine Grundstücksdränagen an die Kanalisation angeschlossen sind.

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer(in)